

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 118 Abs. 1, §§ 106, 107 Abs. 2 Satz 1;
ZPO § 322 Abs. 1; ArbGG §§ 92, 94 Abs. 1 und 2

Leitsätze:

1. Haben sich die einer früheren Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften geändert und ist über Ansprüche aus einem Dauerrechtsverhältnis zu entscheiden, so steht die Rechtskraft der früheren Entscheidung der Zulässigkeit eines neuen Verfahrens nicht entgegen.
2. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn es um die Frage geht, ob ein Unternehmen Tendenzschutz nach § 118 Abs. 1 BetrVG 1972 für sich beanspruchen kann und sich dieses Unternehmen dabei auf eine rechtskräftige zu ihren Gunsten ergangene Entscheidung zum früheren Recht (§ 81 BetrVG 1952) beruft.
3. Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, dessen Zweck allein die Herstellung von Druckereierzeugnissen ist, kann sich - jedenfalls in aller Regel - auch dann nicht auf den Tendenzschutz des § 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG berufen, wenn ihm überwiegend der Druck einer einzigen Tageszeitung obliegt (im Anschluß an BAG 22, 360 = AP Nr. 13 zu § 81 BetrVG). Nur ein Unternehmen (Betrieb), das selbst geistig-ideelle Zielsetzungen der in § 118 Abs. 1 BetrVG genannten Art verwirklichen will, kann Tendenzunternehmen sein.

Kostenlos. Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 64/74

Beschluß des BAG vom 31. Oktober 1975

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 64/74

8 Ta BV 103/73 Hamm

Verkündet am
31. Oktober 1975

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1975 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Menzel und Andersch beschlossen:

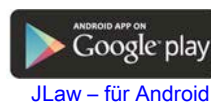
Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. März 1974 - 8 Ta BV 103/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin betreibt die technische Herstellung von Zeitungen, insbesondere der "W post", sowie von Drucksachen aller Art. Sie beschäftigt rund 270 Arbeiter, 25 Angestellte und einen Stamm von etwa 80 Einlegerinnen. Die Antragsgegnerin ist als Kommandit-Gesellschaft errichtet worden. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die W druck GmbH, deren Stammkapital in Höhe von 20.000,- DM seit 1972 von der Antragsgegnerin gehalten wird. Die W druck GmbH beschäftigt keine Arbeitnehmer. Kommanditistin der Antragsgegnerin ist die W post GmbH mit einer Kommanditeinlage von 600.000,-- DM. Das Stammkapital der W post GmbH beträgt 3,0 Millionen DM. Davon werden von Dr. A. St 10,9 %, von Frau Dr. St 42,0 %, von Rechtsanwalt E 10,5 %, von Rechtsanwalt Dr. Ei 26,1 % und von der W post GmbH selbst 10,5 % gehalten. Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer sowohl der W post GmbH als auch der W druck GmbH und damit auch dieser Firma als persönlich haftender Gesellschafterin der Antragsgegnerin sind Dr. A. St , Frau Dr. St sowie Frau Angelika P - . Dr. A. St ist zugleich Generalhandlungsbevollmächtigter (Repräsentant) der Antragsgegnerin. Die Organisation der Antragsgegnerin und ihrer Kommanditistin, der W post GmbH, ist weitgehend einheitlich. Einheitlichkeit besteht in der Stellvertretung der Geschäftsführung, im Personalbüro, in der Finanz- und Hauptbuchhaltung, im Gehaltsbüro, im Lohnbüro, in der Kostenkontrolle, in der Revision, in der Sozialbetreuung, in der Hausverwaltung, im grafischen Atelier, in der Rechtsabteilung, in der Steuerberatung, in der Betriebsberatung, in der EDV. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen sind auch die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowohl der Antragsgegnerin wie auch der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

W post GmbH dieselben Personen. Der handelsrechtliche Firmensitz der Antragsgegnerin, der W druck GmbH und der W post GmbH befindet sich in H , Mittelstraße 22, Pressehaus. Das Druckhaus befindet sich in H . Die technische Herstellung der "W post" erfolgt im Druckhaus, alle mit der Satzherstellung befaßten Abteilungen sind ebenfalls im Druckhaus untergebracht. Verlag und Redaktion der W post befinden sich im Pressehaus. Die Antragsgegnerin und die W post GmbH haben jeweils eigene Betriebsräte. Für beide Unternehmen gelten unterschiedliche Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge.

Bereits im Jahre 1953 arbeitete die Antragsgegnerin mit 84,5 % ihrer Gesamtauslastung als Druckerei der Zeitung "W post". Im Jahre 1974 wurde die Kapazität der Antragsgegnerin zu 90,7 % von der "W post" in Anspruch genommen, während der Rest auf die Fertigung von Lohnsatzaufgaben und von Druckaufträgen für fremde Auftraggeber entfällt. Die Mantelseiten für den Druck der W post sowie der in deren Verbund erscheinenden Zeitung "P /G Zeitung" wurden der Antragsgegnerin früher von der R -Nachrichten GmbH in der Form von geprägten Matern geliefert. Seit dem 1. Januar 1973 besteht eine Kooperation der W post mit der K Rundschau, in deren Redaktion auch Redakteure der W post tätig sind.

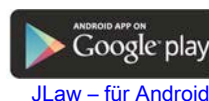
Das Unternehmen der Antragsgegnerin hat folgende Entwicklung genommen: Ursprünglich bestand die Firma Gustav B , Buchdruckerei, deren alleiniger Inhaber Dr. Gustav B war. Im Jahre 1949 wurde die W post GmbH Kommanditistin mit einer Einlage von 600.000,- DM. Dr. B wurde persönlich haftender Gesellschafter. Nach dessen Tode wurden seine Erben persönlich haftende Gesellschafter. Von 1959 an war Gustav B jun. persönlich haftender Gesellschafter. An seine Stelle trat im Jahre 1959 die W druck GmbH. Am 12. Dezember 1949 erhielt die bis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

dahin fortgeführte Firma Gustav B , Buchdruckerei, die jetzige Firmenbezeichnung der Antragsgegnerin.

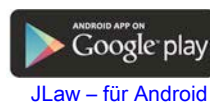
Ein gegen die damalige Firma Gustav B , Buchdruckerei, gerichteter Antrag des Betriebsrats auf Feststellung, daß in diesem Unternehmen ein Wirtschaftsausschuß gebildet werden müsse, wurde im Jahre 1953 durch das Arbeitsgericht Hagen - 1 Ca 92/53 - rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen, es handele sich bei dem Unternehmen um einen Tendenzbetrieb im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG 1952, bei dem kein Wirtschaftsausschuß gebildet werden könne. Mit einem am 8. Juni 1967 beim Arbeitsgericht Hagen eingegangenen Antrag verfolgte der Antragsteller erneut dasselbe Ziel. Dieser Antrag ist in letzter Instanz vom Bundesarbeitsgericht durch Beschluß vom 27. August 1968 - 1 ABR 6/68 - (AP Nr. 4 zu § 80 ArbGG) als unzulässig mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß die Rechtskraft der Entscheidung des Arbeitsgerichts Hagen aus dem Jahre 1953 einer erneuten Entscheidung entgegenstehe.

In der Sitzung vom 8. Juni 1972 beschloß der aus neun Personen bestehende Betriebsrat, die Herren B , W und H in den Wirtschaftsausschuß zu berufen. Ein Tätigwerden des Wirtschaftsausschusses scheiterte, da der Geschäftsführer Dr. St die Auffassung vertrat, die Antragsgegnerin sei ein Tendenzbetrieb. Dies veranlaßte den Betriebsrat der Firma W druck GmbH & Co. KG zur Einleitung des vorliegenden Beschlußverfahrens. Er hat die Ansicht vertreten, daß die Rechtskraft des früheren Beschlusses einer erneuten Entscheidung nicht entgegenstehe, da es sich vorwiegend um einen auf die Zukunft ausgerichteten Sachverhalt handele, und im übrigen das neue Betriebsverfassungsgesetz eine unterschiedliche Regelung gegenüber dem bisherigen Recht beinhalte. Bei der Antragsgegnerin handele es sich nicht um eine Verlagsdruckerei, sondern um eine Lohndruckerei. Die Antragsgegnerin diene deshalb nicht unmittelbar Tendenzzwecken. Die Antragsgegnerin könne

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

auch selbst nicht auf den Inhalt der Publikationen Einfluß nehmen, das tendenzbestimmende Unternehmen sei die W - post GmbH. Im übrigen sei es auch nicht zweifelsfrei, daß die W post GmbH als Tendenzbetrieb zu gelten habe. Die Kooperation mit der K Rundschau gehe soweit, daß der Verlag nur noch der Verwirklichung der Tendenz der K Rundschau diene, weshalb der Verlag dieser Zeitung der eigentliche Tendenzträger sei. Der Antragsteller hat beantragt, festzustellen, daß in dem Unternehmen nach § 106 BetrVG ein Wirtschaftsausschuß zu bilden und die Antragsgegnerin verpflichtet ist, den vom Antragsteller gebildeten Wirtschaftsausschuß über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten und diese mit ihm zu beraten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, die Rechtskraft des Beschlusses des Arbeitsgerichts Hagen aus dem Jahre 1953 stehe der Zulässigkeit des Antrags entgegen. Die Veränderung der Gesetzgebung könne insoweit nicht berücksichtigt werden. Im übrigen sei der Antrag auch unbegründet. Die Tätigkeit der Antragsgegnerin "diene" der Tendenzverwirklichung der W post GmbH im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 1 BetrVG. Die Antragsgegnerin sei eine Verlagsdruckerei und keine Lohndruckerei. Eine Verlagsdruckerei bestehe auch dann, wenn sie zum weitaus überwiegenden Teil nur für eine Zeitung und den Zeitungsverlag tätig und in ihrem Bestand davon in vollem Umfange abhängig sei. Sie sei eine hundertprozentige Tochter der W post GmbH. Daneben beständen enge persönliche und wirtschaftliche Verpflichtungen mit der W post GmbH. Ihre, der Antragsgegnerin, Gründung habe nur den Sinn gehabt, der W post eine sichere technische Grundlage zu geben. Die Tendenz, der sich die Druckerei verpflichtet fühle, werde auch praktiziert. Beispielsweise sei ein wirtschaftlich interessanter Druckauftrag nicht in Erwägung gezogen worden, da es sich um die "N zeitung" gehandelt habe, deren Tendenz nicht gebilligt werde. Die Kooperation mit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

K Rundschau könne den Tendenzcharakter der Druckerei nicht in Frage stellen. Auch der Anzeigenteil sei tendenzgebunden. Nicht jede Anzeige werde übernommen. Der in H erstellte Lokalteil der W post, der von der K Rundschau unabhängig sei, habe erhebliche Bedeutung. Von der Unternehmensleitung werde die Druckerei wie eine Verlagsabteilung geführt. Ein schriftlicher Vertrag für den Druck der W post bestehe nicht. Rechnungen für die W post GmbH würden nicht ausgestellt, die Kosten würden aber erfaßt. Lediglich bei Fremdaufträgen würden Rechnungen ausgestellt. Die gemeinsame kaufmännische Verwaltung des Druckereibetriebs sowie des Verlagsbetriebs sei kostenmäßig zu 40 % der Druckerei und zu 60 % dem Verlag anzurechnen. Das werde bilanzmäßig nicht besonders ausgewiesen, da zwischen der GmbH und der Kommanditgesellschaft umsatzsteuermäßig eine Unternehmenseinheit bestehe.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag als unbegründet zurückgewiesen.

Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und festgestellt, daß in dem Unternehmen der Antragsgegnerin ein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist. Die Rechtsbeschwerde hat das Landesarbeitsgericht zugelassen.

Gegen diesen Beschluß hat die Antragsgegnerin vor Zustellung des Beschlusses Rechtsbeschwerde eingelegt. Durch Beschluß vom 6. Mai 1974 ist diese Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin vom Bundesarbeitsgericht als unzulässig verworfen worden, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 94 Abs. 1 Satz 3 ArbGG begründet worden ist.

Mit dem am 5. Juni 1974 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat die Antragsgegnerin erneut Rechtsbeschwerde eingelegt. Sie erstrebt die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses, während der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

- 7



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

II. 1. Die Rechtsbeschwerde ist aufgrund der Zulassung durch das Landesarbeitsgericht statthaft (§ 92 Abs. 1 ArbGG). Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 94 ArbGG).

2. Der Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde steht auch nicht der Verwerfungsbeschluß des erkennenden Senats vom 6. Mai 1974 - 1 ABR 39/74 - entgegen. Die erneute Einlegung eines Rechtsmittels ist zulässig, wenn das zunächst eingelegte Rechtsmittel mangels rechtzeitiger Begründung als unzulässig verworfen worden, die Rechtsmittelfrist aber noch nicht abgelaufen ist. Wird innerhalb dieser Frist ein neues Rechtsmittel eingelegt, dann ist dieses zulässig (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 94 ArbGG 1953; BAG 1, 82 = AP Nr. 2 zu § 518 ZPO; AP Nr. 21 zu § 519 ZPO).

3. Beide Vorinstanzen haben zutreffend angenommen, daß der Zulässigkeit einer erneuten Sachentscheidung im vorliegenden Beschlußverfahren die Rechtskraft des Beschlusses des Arbeitsgerichts Hagen aus dem Jahre 1953 nicht entgegensteht.

Zwar ist anerkannt, daß Beschlüsse im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, durch die eine betriebsverfassungsrechtliche Frage materiellrechtlich entschieden wird, der formellen und materiellen Rechtskraft fähig sind (BAG AP Nr. 4 zu § 80 ArbGG 1953; AP Nr. 16 zu § 76 BetrVG). Bei Identität der Beteiligten und des Sachverhalts kann die bereits rechtskräftig entschiedene Frage grundsätzlich nicht erneut im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren entschieden werden.

So liegt der Fall hier.

Trotzdem steht die Rechtskraft der Entscheidung des Arbeitsgerichts Hagen aus dem Jahre 1953 der Zulässigkeit des vorliegenden Verfahrens nicht entgegen, weil sich die der Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften geändert haben. Eine Änderung der Gesetzgebung läßt die Rechtskraftwirkung früherer Entscheidungen zwar grundsätzlich unberührt. Es gilt aber eine Ausnahme, wenn es

- 8 -



- 8 -

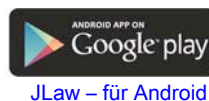
sich um Ansprüche handelt, die sachlich in jedem Augenblick neu entstehen (Schumann-Leipold in Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 322 Anm. X 7; RGZ 147, 385, 390). Ähnlich ist auch die Auffassung, nach der eine erneute Sachentscheidung zulässig sein soll, wenn das Begehren auf eine andere Sach- und Rechtslage gestützt wird (vgl. BVerwGE 14, 359; 15, 56; Redeker-von Oertzen, VwGO, 4. Aufl., § 121 RdNr. 10).

Im vorliegenden Falle handelt es sich bei dem Rechtsverhältnis zwischen Betriebsrat und dem Arbeitgeber um ein Dauerverhältnis. Der Antrag des Antragstellers kann deshalb sachlich erneut beschieden werden, weil sich die zugrundeliegende Rechtsnorm seit der Rechtskraft der früheren Entscheidung geändert hat. Während noch § 119 des Regierungsentwurfs (BT Drucksache VI/1786) und § 131 des Entwurfs der CDU/CSU Bundestagsfraktion (BT Drucksache VI/1806) mit einigen redaktionellen Anpassungen der bisherigen Vorschrift des § 81 BetrVG 1952 entsprach, weist der Gesetzeswortlaut des § 118 Abs. 1 BetrVG erhebliche Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung auf. Der Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat nach einer umfangreichen Anhörung (Protokoll der 57. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 13. Mai 1971, BT-Drucks. VI zu 2729 S. 7 ff.) die Neugestaltung der Bestimmung vorgeschlagen. Es wurde versucht, den Ausnahmetatbestand schärfer zu umschreiben und den Tendenzschutz auf Unternehmen und Betriebe zu beschränken, die von einer geistigen Aufgabe geprägt werden, was durch die Worte "unmittelbar und überwiegend" besonders hervorgehoben werden sollte. Dem steht nicht entgegen, daß nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats (vgl. statt vieler BAG 22, 360 [371] = AP Nr. 13 zu § 81 BetrVG mit weiteren Nachweisen) bei "Mischunternehmen" das Gesamtgepräge ausschlaggebend war. Der vom Senat entwickelte Begriff des

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Gepräges enthielt im Gegensatz zu dem Begriff des "Überwiegens" keinen quantitativen Gehalt. Die neue Bestimmung, die ein "unmittelbares und überwiegendes Dienen" voraussetzt, ist daher grundlegend verschieden von der bisherigen Geprägetheorie, sie enthält andere Begriffsmerkmale (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT unter Ziff. 4 der Gründe). Sowohl Wortlaut als auch Sinngehalt der neuen Vorschrift weisen erhebliche Unterschiede zu der bisherigen Regelung in § 81 Abs. 1 BetrVG 1952 auf. Schließlich darf in diesem Zusammenhang nicht außer Betracht gelassen werden, daß sich auch die Rechtsvorschrift über die Bildung und Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses grundlegend geändert hat. War der Wirtschaftsausschuß nach § 68 Abs. 2 und 3 BetrVG 1952 paritätisch besetzt, so bestimmt jetzt der Betriebsrat nach § 107 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 dessen Mitglieder allein. Wegen dieser Änderung der gesetzlichen Vorschriften steht daher die Rechtskraft der Entscheidung des Arbeitsgerichts Hagen aus dem Jahre 1953 einer neuen Sachentscheidung nicht entgegen.

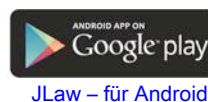
4. In der Sache selbst ist die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin nicht begründet. Die Voraussetzungen zur Bildung eines Wirtschaftsausschusses gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1 BetrVG liegen unstreitig vor. Nach § 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG wäre ein Wirtschaftsausschuß in dem Unternehmen der Antragsgegnerin nur dann nicht zu bilden, wenn das Unternehmen "unmittelbar und überwiegend" Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung diene. Unentschieden kann hier bleiben, ob die W post GmbH als Zeitungsverlag ein Tendenzunternehmen im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG ist. Maßgeblich ist zunächst allein das rechtlich selbständige Unternehmen der Antragsgegnerin, dessen Zweck in der Herstellung von Druckereierzeugnissen liegt. Dieses Unternehmen müßte Tendenzzwecken dienen, also eine geistig-ideelle Zielrichtung verfolgen (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, § 118 RdNr. 5; Dietz-Richardi, BetrVG, § 118 RdNr. 18). Die Einstellung des Unternehmers, seine Motive sind hierbei unerheblich,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



entscheidend ist allein die Art des Unternehmens (BAG AP Nr. 13 zu § 81 BetrVG = BAG 22, 360 3717; Richardi, SAE 1969, 88; GK-Fabrizius, BetrVG, § 118 RdNr. 96). Der Tendenzschutz tritt aber nur für diejenigen Unternehmen ein, die unmittelbar und überwiegend den geschützten Tendenzen dienen, d.h. der Unternehmenszweck selbst muß auf die Tendenz ausgerichtet sein. Es reicht nach neuem Recht nicht aus, wenn der Unternehmenszweck nach seiner wirtschaftlichen Tätigkeit geeignet ist, den eigentlichen Tendenzbetrieb bzw. das eigentliche Tendenzunternehmen zu unterstützen (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, § 118 RdNr. 8; Dietz-Richardi, BetrVG, § 118 RdNr. 15; GK-Fabrizius, BetrVG, § 118 RdNr. 107; Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 118 RdNr. 3; E. Frey, AuR 1972, 162). Maßgeblich ist die Ausrichtung auf den intellektuellen Anteil an dem Produkt (E. Frey: Das Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 10 S. 58; Ihlefeld, AuR 1975, 234 f.). Wie sich bereits aus dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ergibt, dessen Änderungsvorschläge im wesentlichen den Inhalt der heutigen Vorschrift des § 118 BetrVG beeinflussen haben, soll durch die Einführung der Worte "unmittelbar und überwiegend" der Ausnahmecharakter der Vorschrift betont werden (vgl. Drucksache VI zu 2729 S. 17). Die Arbeitnehmer des Unternehmens müssen direkt die Tendenz "erarbeiten" und damit auch beeinflussen können. Dem entspricht auch der Grundgedanke der Vorschrift. § 118 BetrVG dient allein dem Schutz der Tendenzverwirklichung. Er soll eine ausgewogene Regelung zwischen dem Sozialstaatsprinzip und den Freiheitsrechten der Tendenzträger herstellen (so die Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucksache VI zu 2729 S. 17). Ein Tendenzschutz ist daher nur dort erforderlich, wo die Tendenz selbst verwirklicht wird. Damit ist der Tendenzschutz nur dort möglich und notwendig, wo die Tendenz direkt beeinflusst bzw. gestaltet werden kann. Nicht dem Tendenzschutz



des § 118 BetrVG können daher diejenigen Unternehmen unterliegen, die lediglich eine vorgegebene Tendenz technisch verarbeiten, ohne sie selbst zu gestalten oder gestalten zu können.

5. So ist es bei der Antragsgegnerin. Die wirtschaftliche und personelle Verflechtung mit anderen, selbständigen Unternehmen, die möglicherweise den Tendenzschutz genießen, reicht nicht aus. Die Antragsgegnerin ist ein rechtlich eigenständiges Unternehmen. Ihr Zweck ist die technische Herstellung von Zeitungen, insbesondere der W post sowie von Drucksachen aller Art. Der Druck der W post, der ca. 90 % des gesamten Arbeitsvolumens der Antragsgegnerin ausmacht, überwiegt. Er erfolgt aufgrund einer Vereinbarung mit der W post GmbH. Hierbei ist unmaßgeblich, inwieweit eine Abrechnung zwischen der W post GmbH und der Antragsgegnerin für den Druck der Zeitung erfolgt. Entscheidend ist, daß es sich bei beiden Unternehmen um rechtlich selbständige Gesellschaften handelt, zwischen denen rechtlich gesehen ein Vertrag über den Druck der Zeitung abgeschlossen werden muß. Zweck der Antragsgegnerin ist hierbei die Erfüllung dieses Vertrages. Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um eine "Lohndruckerei" im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. BAG 22, 360 = AP Nr. 13 zu § 81 BetrVG mit weiteren Nachweisen). Für die Sonderstellung eines Unternehmens genügt nicht, daß es seinerseits für ein tendenzgebundenes Unternehmen arbeitet. Der Druck gehört zwar zu den unentbehrlichen technischen Voraussetzungen für das Erscheinen einer Zeitung und damit für die Publikation einer bestimmten Meinung bzw. Tendenz. Wesentlich ist aber, daß die Lohndruckerei selbst keinen Einfluß auf die Auswahl und die Gestaltung der mit dem Druckerzeugnis verfolgten Tendenz nehmen kann. Wollte man, worauf Richardi (Dietz-Richardi, BetrVG, § 118 RdNr. 49) zu Recht hinweist, die Druckerei bloß aufgrund eines Schuldvertrages mit einem Tendenzunternehmen in den



- 12 -

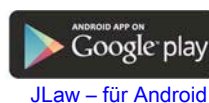
Tendenzschutz einbeziehen, würde die Vorschrift des § 118 BetrVG jegliche Kontur verlieren. Jeder Zulieferer für ein Tendenzunternehmen würde dann an dem Tendenzschutz teilnehmen (vgl. auch Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, § 118 RdNr. 19; BAG AP Nr. 11 und 13 zu § 81 BetrVG).

Allerdings hat der erkennende Senat (BAG 2, 91 [95] = AP Nr. 1 zu § 81 BetrVG) ausgeführt, in besonderen Fällen könne auch die bloße Mitwirkung beim Druck einer Tageszeitung Tendenzcharakter haben. Selbst wenn man diese Auffassung nach neuem Recht im Prinzip noch aufrechterhalten könnte (verneinend Ihlefeld, AuR 1975, 234 [235]), so würde sie doch besondere rechtliche und tatsächliche Bindungen zwischen den beiden Unternehmen voraussetzen. Derartige besondere Bindungen bestehen aber zwischen der Antragsgegnerin und der W - post GmbH nicht. Komplementär der Antragsgegnerin ist die W druck GmbH. Alleiniger Gesellschafter dieser W druck GmbH ist die Antragsgegnerin. Die W - post ist Allein-Kommanditist der Antragsgegnerin. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, daß die Personen in Leitungsfunktionen bei der W druck GmbH und Co. KG und der W post GmbH weitgehend die gleichen sind. Personenidentität der Organmitglieder führt allein weder zu einer Rechtsidentität noch zu einer tatsächlichen Identität der verfolgten Zwecke. Maßgeblich ist auch nicht, inwieweit die W post GmbH auf die Antragsgegnerin Einfluß nehmen kann, sondern umgekehrt, inwieweit die Antragsgegnerin etwa die W post GmbH beeinflussen könnte. Diese Beeinflussungsmöglichkeit hat die Antragsgegnerin nicht. Sie ist weder finanziell noch sonst an der W post GmbH beteiligt. Vielmehr liegen die Kapitalanteile der W post GmbH in den Händen von einzelnen Gesellschaftern, die wiederum weder bei der W druck GmbH noch bei der Antragsgegnerin direkt als Gesellschafter auftreten. Wollte man

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



aber bloße Personenidentität von Führungspersonen mehrerer Gesellschaften für eine Ausweitung des Tendenzschutzes ausreichen lassen, würde man entgegen der gesetzlichen Regelung die Unternehmensbezogenheit des Tendenzschutzes leugnen. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß es grundsätzlich den Gesellschaftern freisteht, in welcher Rechtsform sie ihre Gesellschaften organisieren wollen. Wählen sie eine bestimmte Rechtsform, dann müssen sie sich nicht nur handelsrechtlich und bürgerlich-rechtlich sondern auch betriebsverfassungsrechtlich an dieser rechtlichen Gestaltung festhalten lassen.

Schließlich kommt es auch nicht auf die Motivation der einzelnen leitenden Personen innerhalb des Unternehmens an. Ausschlaggebend ist allein die mit einem Unternehmen unmittelbar verfolgte Zweckrichtung. Ebenfalls ist nicht entscheidend, daß die Antragsgegnerin einen Druckauftrag für die Deutsche N

zeitung nicht übernommen hat.

Dieser Entschluß mag zwar durch bestimmte politische Gesichtspunkte motiviert sein, aus dem Unternehmenszweck der Antragsgegnerin läßt er sich aber nicht herleiten. Für die Tendenzunabhängigkeit der Antragsgegnerin spricht ferner, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Betriebsrat bei der Antragsgegnerin die vollen Befugnisse aus dem Betriebsverfassungsgesetz ausübt. Lediglich in bezug auf den Wirtschaftsausschuß besteht keine Einigkeit zwischen den Beteiligten.

gez.: Dr. Auffarth

Wendel

Bichler

Andersch

Dr. Menzel

